



# Parteinsatzung

Beschlossen auf dem Parteitag vom 11.03.2023

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- 1) Die Partei führt den **Namen** GEMEINSAM NEUDENKEN, der in dieser Schreibweise und mit der Möglichkeit einer Abkürzung in Form von GND verwendet wird.
- 2) **Sitz** der Partei ist zunächst Unna (später soll dieser Sitz nach Berlin verlegt werden), ihr **Tätigkeitsgebiet** ist die Bundesrepublik Deutschland.

## § 2 Politische Inhalte

- 1) Die **Inhalte des politischen Gestaltungswillens** von GEMEINSAM NEUDENKEN drücken sich im Parteiprogramm in der jeweils gültigen Fassung aus.
- 2) **Grundlagen** dieses Gestaltungswillens und des Handelns aller Parteimitglieder von GEMEINSAM NEUDENKEN sind in jedem Fall die demokratischen Grundwerte der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland

## § 3 Aufnahme und Austritt von Mitgliedern und deren Rechte und Pflichten

- 1) **Mitglied** in GEMEINSAM NEUDENKEN kann jede natürliche Person sein, die ihren Wohnsitz in Deutschland hat oder die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, und die sich den Werten der Verfassung und des Parteiprogramms verpflichtet fühlt und danach handelt. Das Mindestalter zur Beantragung der Mitgliedschaft beträgt 16 Jahre. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied in GEMEINSAM NEUDENKEN sein.
- 2) Der **Antrag zur Mitgliedschaft** in GEMEINSAM NEUDENKEN ist schriftlich formlos beim jeweils niedrigsten, zuständigen Verbandsvorstand zu beantragen, dieser entscheidet über die Aufnahme des Neumitgliedes.  
  
Für die Zuständigkeit eines Verbandes ist der Wohnsitz ausschlaggebend. Deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland können den für sie zuständigen Verband auswählen.
- 3) Eine **Mitgliedschaft** in GEMEINSAM NEUDENKEN bezieht sich stets auf die Gesamtpartei und gilt außerdem für den jeweils zuständigen Unterverband.
- 4) Die **Mitgliedschaft** in GEMEINSAM NEUDENKEN **endet** durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 5) Der **Austritt** aus GEMEINSAM NEUDENKEN ist schriftlich zum Ende des Monats beim zuständigen niedrigsten Gebietsvorstand anzuzeigen.
- 6) Ein **Ausschluss** aus GEMEINSAM NEUDENKEN muss durch den jeweils niedrigsten Gebietsvorstand auf Grundlage dieser Satzung erfolgen und ist schriftlich zu begründen. Siehe dazu §7, Absatz 3.
- 7) Jedes Mitglied hat die **Pflicht**, im Sinne der demokratischen Grundwerte der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und den Zielen des jeweils gültigen Parteiprogramms von GEMEINSAM NEUDENKEN zu handeln und diese Ziele nach besten Möglichkeiten zu befördern. Wiederholte Verstöße hiergegen können zum Ausschluss aus der Partei führen.
- 8) Jedes Mitglied hat jederzeit **Antrags-**, und auf Parteitag **Stimm- und Rederecht** innerhalb seines Unterverbandes und der Bundespartei.
- 9) **Ehrenmitglieder** können auf Antrag des Vorstandes durch den Parteitag ernannt werden. Sie sind mit der Ernennung regulären Mitgliedern gleichgestellt, allerdings beitragsfrei.

- 10) Mitglieder von GEMEINSAM NEUDENKEN können nur für Ämter innerhalb der Partei oder für Plätze auf Wahllisten kandidieren, wenn sie keine **Mitgliedschaft in einer weiteren Partei** besitzen.
- 11) **Unterstützer:in** von GEMEINSAM NEUDENKEN kann jede natürliche Person sein, die sich den Werten der Verfassung und des Parteiprogramms verpflichtet fühlt und danach handelt. Unterstützer:innen haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich dort zu äußern.

## § 4 Struktur

- 1) GEMEINSAM NEUDENKEN existiert zunächst nur auf **Bundesebene** und mit Ausrichtung auf die Bundespolitik. Ziel ist es, möglichst schnell **Bundeslandes-, Landkreis-, Stadt- bzw. Orts- und Stadtteilverbände** zu bilden. Die Bereiche dieser Verbände richten sich nach den zugehörigen Verwaltungsbereichen.
- 2) **Jeder dieser Verbände** gibt sich eine eigene Satzung, wählt eigene Vorstände und ist dem jeweils höheren Verband nachgeordnet und nur als Teil der Gesamtpartei existent.
- 3) Die Inhalte der Verbandssatzungen sind an die Inhalte dieser Satzung gebunden.

## § 5 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen

- 1) Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Europäischen Parlament reicht ausschließlich der Bundesvorstand ein.
- 2) Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zu den Landesparlamenten (Wahlkreis- und Listenvorschläge) reichen ausschließlich der Bundesvorstand (Deutscher Bundestag) beziehungsweise die zuständigen Landesvorstände ein.
- 3) Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen reichen ausschließlich die zuständigen Kreisvorstände ein.
- 4) Landessatzungen können im Rahmen der Wahlgesetze abweichende Regelungen zu den Absätzen 2 und 3 enthalten. Enthält ein Wahlgesetz anders lautende zwingende Vorschriften, sind diese maßgeblich.
- 5) Alle Mitglieder von GEMEINSAM NEUDENKEN sind dazu berechtigt, Vorschläge für die Einreichung von Wahlvorschlägen an ihre jeweiligen Vorstände bzw. an den Bundesvorstand zu machen.
- 6) Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

## § 6 Organe

- 1) **Handelnde Organe** von GEMEINSAM NEUDENKEN sind der Bundesparteitag, die Verbandsparteitage und die Vorstände.
- 2) Ein **Parteitag** ist eine Mitgliederversammlung und tritt einmal pro Jahr zusammen. Die Einladung hierzu erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus und mit Bekanntgabe der Tagesordnung postalisch oder per E-Mail.

- 3) Die **Tagesordnung** für einen Parteitag wird durch den Vorstand aufgestellt. Anträge zu Tagesordnungspunkten müssen bis zwei Wochen vor dem Parteitag beim Vorstand gestellt werden. Jedes Mitglied der Partei GEMEINSAM NEUDENKEN ist dazu berechtigt, Anträge zu Tagesordnungspunkten zu stellen.
- 4) Ein **außerordentlicher Parteitag** ist eine Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung zu einem oder mehreren speziellen Themen. Ein außerordentlicher Parteitag kann jederzeit einberufen werden. Die Einladung hierzu erfolgt ebenfalls durch den Vorstand mindestens zehn Tage im Voraus und mit Bekanntgabe der Tagesordnung postalisch oder per E-Mail.
- 5) **Alle Parteitage** fassen ihre **Entschlüsse** durch einfache Mehrheit in geheimer Abstimmung. Lediglich eine Änderung dieser Satzung und des Parteiprogramms sowie eine Auflösung von GEMEINSAM NEUDENKEN bzw. Verschmelzung von GEMEINSAM NEUDENKEN mit einer anderen Partei erfordern eine Dreiviertelmehrheit.
- 6) Alle Parteitage können auch digital, als virtuelle **Zusammenkunft im Internet** oder teilweise digital durchgeführt werden, wenn dabei alle Rechte der Mitglieder und geheime Wahlen gewährleistet werden (siehe Wahlordnung).
- 7) Verlauf aller Parteitage sowie alle Beschlüsse werden von einem/einer durch den Parteitag bestimmten Schriftführer:in protokolliert. Die Protokolle werden im Anschluss an den Parteitag durch den Vorstand unterzeichnet und veröffentlicht.
- 8) Der **Vorstand besteht** aus bis zu acht Personen (1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Schatzmeister:in, Geschäftsführer:in und bis zu vier Beisitzer:innen), die vom Parteitag für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt werden. Die Posten der Beisitzer:innen müssen nicht zwingend notwendig besetzt sein.
- 9) Die **Wahlen zum Vorstand** erfolgen wechselnd: 1. Vorsitzende:r, Schatzmeister:in und zwei Beisitzer:innen werden in geraden Jahren, 2. Vorsitzende:r, Geschäftsführer:in und die beiden anderen Beisitzer:innen in ungeraden Jahren gewählt.
- 10) Der **Vorstand führt die Geschäfte** von GEMEINSAM NEUDENKEN nach den Maßgaben dieser Satzung, folgend der Grundlagen des Parteiprogrammes und nach den Entscheidungen des Parteitages. Zudem bereitet er die Parteitage vor.
- 11) Die Partei wird **gerichtlich und außergerichtlich** von mindestens zwei Mitgliedern des inneren Vorstandes (Innerer Vorstand sind: 1. Vorsitzende:r, 2. Vorsitzende:r, Schatzmeister:in, Geschäftsführer:in) gemeinsam vertreten.
- 12) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen auf **Vorstandssitzungen** mit einfacher Mehrheit. Diese Sitzungen können als Präsenzveranstaltung oder digital abgehalten werden. Zu diesen Vorstandssitzungen sind sämtliche Vorstandsmitglieder einladungsberechtigt, eine Einladung muss mindestens vier Tage im Voraus postalisch oder per E-Mail erfolgen. Bekanntmachung einer Tagesordnung ist bei dieser Einladung nicht erforderlich.
- 13) Auf **Antrag** von mindestens einem Viertel der Parteimitglieder muss der Vorstand zusammenkommen und sich mit einem bestimmten Thema befassen.
- 14) Der **Vorstand** hat auf jedem Parteitag den Mitgliedern **Rechenschaft** über die im vergangenen Jahr geleisteten Tätigkeiten zu geben. Dies geschieht in einem Rechenschaftsbericht. Teil dieses Berichtes ist der Kassenbericht (siehe dazu Finanz- und Beitragsordnung).
- 15) In ungefähr monatlichem Abstand ist der Vorstand gehalten, die Mitglieder in einem Rundschreiben per Post oder per E-Mail über alle aktuellen Entwicklungen, Themen und Tätigkeiten zu informieren.

## § 7 Ämter, Verdienst, Transparenz

- 1) **Alle** in GEMEINSAM NEUDENKEN ausgeübten und in dieser Satzung definierten **Ämter** sind ehrenamtlich und werden somit nicht vergütet.
- 2) In **Ausübung von Parteiämtern** oder von durch GEMEINSAM NEUDENKEN beauftragten Tätigkeiten entstehende Kosten werden gegen Nachweis erstattet, sofern sie nicht anderweitig erstattungsfähig sind.
- 3) GEMEINSAM NEUDENKEN möchte alles daransetzen, um **politische Arbeit von dem Streben nach wirtschaftlichen Vorteilen und von Einflussnahme zu entkoppeln**.
  - a. Darum werden sämtliche Einkünfte von Mitgliedern von GEMEINSAM NEUDENKEN, die ein Amt im Bundes- oder Landesvorstand der Partei innehaben, oder die ein Amt durch Wahl auf Landes- oder Bundesebene besetzen, oder die in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen, durch die Partei veröffentlicht. Diese Transparenz gilt für Einkünfte, die nicht dem Haupterwerb entspringen. Alle Bundes- und Landesparlamentarier in Vertretung von GEMEINSAM NEUDENKEN dürfen keine bezahlten Nebentätigkeiten ausüben und keine Leistungen von Dritten in Anspruch nehmen, es sei denn diese Einkünfte werden für gemeinnützige Zwecke gespendet. Die Adressaten dieser Spenden sind mit der Partei GEMEINSAM NEUDENKEN abzustimmen.

Vermögen und Besitz, die bereits bei Eintritt in diese Tätigkeit(en) bestanden haben sowie Einkünfte aus diesen, bleiben hiervon ebenso unberührt wie Erbschaft. Gleiches gilt für Einkünfte aus Tätigkeiten, Provisionen und Teilhaberschaften, die vor Antritt des Amtes ausgeübt wurden und ruhen.
  - b. Darum werden sämtliche **Spenden**, die GEMEINSAM NEUDENKEN erhält, zumindest mit Datum und Summe, mit Einverständnis des Spenders auch namentlich, durch die Partei zeitnah veröffentlicht. Für die weiterführende Veröffentlichung aller Spenden findet ansonsten das Parteiengesetz Anwendung.
  - c. Darum werden sowohl die jährlichen **Kassenberichte** als auch die Berichte der Kassenprüfer durch die Partei öffentlich gemacht.
- 4) **Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen** werden vom Parteitag durch Abstimmung ernannt.

## § 8 Ordnungsmaßnahmen

- 1) Vorsätzliche **Verstöße** von Mitgliedern oder Verbänden gegen diese Satzung oder gegen die Inhalte und Ziele des Parteiprogramms oder gegen die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, die der Partei erheblichen Schaden zugefügt haben oder zufügen könnten, können mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.
- 2) Diese **Ordnungsmaßnahmen verhängt** der jeweils zuständige Vorstand (bei Mitgliedern) beziehungsweise der jeweils höhere Vorstand (bei Verbänden) oder, im Falle eines Parteiausschlusses eines Mitgliedes, das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.

Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen.
- 3) **Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder**, die in dieser Reihenfolge anzuwenden sind, sind Ermahnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt (gleichbedeutend mit Absprache der Eignung für zukünftige Ämterbesetzung in der Partei), sowie Ausschluss aus der Partei bei schwerwiegenden Verstößen.

- 4) **Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände** sind Ermahnung, Verweis, Amtsenthebung ganzer Organe der Gebietsverbände, Ausschluss und Auflösung. Ausschluss und Auflösung nachgeordneter Gebietsverbände sowie Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze und/oder die Ordnung der Partei zulässig. Ein Gebietsvorstand, der eine solche Maßnahme ausspricht, bedarf dazu der Zustimmung des jeweils höheren Gebietsvorstandes. Wenn der Bundesvorstand eine solche Maßnahme ausspricht, bedarf er der Zustimmung des Bundesschiedsgerichtes. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn sie nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird. Gegen die Maßnahmen ist die Anrufung eines Schiedsgerichtes zulässig.
- 5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen.
- 6) Es ist möglich, gegen die verhängten Ordnungsmaßnahmen beim jeweils zuständigen Schiedsgericht **Berufung** einzulegen. Im Falle einer Ordnungsmaßnahme durch ein Schiedsgericht ist eine Berufung an dem jeweils höheren Schiedsgericht möglich.
- 7) Siehe auch die **Schiedsgerichtsordnung**.

## § 9 Auflösung und Verschmelzung

- 1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von Dreiviertel der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von Dreiviertel der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 3) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich. Der Beschluss gilt nach der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.
- 4) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur entschieden werden, wenn er mindestens sechs Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.
- 5) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

## § 10 Weitere Ordnungen und Geltung

- 1) Teil dieser Satzung sind eine **Finanz- und Beitragsordnung**, eine **Schiedsgerichtsordnung** sowie eine **Wahlordnung**. Sie treten gleichzeitig mit dieser Satzung in Kraft
- 2) Diese Satzung tritt mit Beschluss auf dem Parteitag vom 11.03.2023 in Kraft.